

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 5/2012
– Schule –

Kiel, den 30. Mai 2012

ISSN 0945-2923

Inhalt

Schule

Schulgestaltung

- 111 Schleswig-Holsteinische Schüleraustausch-Messe 2012

Schulverwaltung

- 111 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen vom 17. April 2012**
- 112 Landesverordnung über Grundschulen – Lesefassung
- 113 **Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte – WahlVOEB) vom 7. Mai 2012**
- 117 Namensgebung
- Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*
- 117 Information für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis in den Entgeltgruppen 6 und 8 TV-L
- 118 Stellenausschreibungen

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 5 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

3,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schleswig-Holsteinische Schüleraustausch-Messe 2012

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 8. Mai 2012 – III 329

Die BürgerStiftung Region Ahrensburg bietet jungen Menschen auch in diesem Jahr die Möglichkeit, sich bei der „Schleswig-Holsteinischen SchülerAustauschmesse 2012“ einen umfassenden Überblick zum Thema Auslandsaufenthalt zu verschaffen. In der Ausstellung informieren führende Organisationen aus ganz Deutschland über Inhalte, Organisation, Kosten und Fördermöglichkeiten (Stipendien). Parallel finden Fachvorträge und eine Podiumsdiskussion statt. Vorgestellt werden die englischsprachigen Zielländer USA, Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland sowie „neue Ziele“ wie Brasilien, China und Lateinamerika. Insgesamt wird eine umfassende Themenpalette abgedeckt: der klassische Schulaufenthalt, Privatschu-

len sowie Sprachreisen, Ferienjobs, Freiwilligendienste und Au pair-Aufenthalte, auch für die Zeit nach dem Schulabschluss.

Konsulate und Vertreter wichtiger Zielländer sowie neutrale Berichtsdienste sind ebenso vertreten. Teilnehmen werden wie immer ehemalige Austauschschülerinnen und -schüler, die gern von ihren Erfahrungen bei den unterschiedlichen Auslandsaufenthalten erzählen. Die „Schleswig-Holsteinische SchülerAustausch-Messe 2012“ findet am Samstag, den 1. September 2012 von 10 bis 16 Uhr im Kopernikus-Gymnasium, Am Schulzentrum 1 in Bargteheide statt. Der Eintritt zur gesamten Veranstaltung ist frei.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der BürgerStiftung Region Ahrensburg, An der Reitbahn 3, 22926 Ahrensburg, Telefon 04102 678489, E-Mail: info@schueleraustausch-messe.de, Internet: www.schueleraustausch-messe.de.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen Vom 17. April 2012

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145), zuletzt

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 258), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2017 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. April 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

Landesverordnung über Grundschulen – Lesefassung

(Nichtamtliche Veröffentlichung der Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2012 (NBI. MBK. S. 111), als Lesefassung mit allen Änderungen bis einschließlich April 2012)

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen geben den Eltern Ort und Zeit der Anmeldung in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Eltern haben bei der Anmeldung den Namen und den Geburtstag des Kindes sowie ihre Elterneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 SchulG nachzuweisen. Die Religionszugehörigkeit des Kindes und dessen Wohnsitz sind anzugeben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt mit den Eltern ein Beratungsgespräch. Sie oder er veranlasst ferner die schulärztliche Untersuchung des Kindes.

(3) An die nach § 24 Abs. 2 SchulG zuständige Grundschule sind gegebenenfalls zu richten:

1. der Antrag auf Aufnahme in eine andere öffentliche Grundschule,
2. der Nachweis der Aufnahme in eine Ersatzschule,
3. der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
4. der Antrag auf vorzeitige Aufnahme,
5. der Antrag auf Beurlaubung unter Vorlage entsprechender Nachweise, soweit geltend gemacht wird, das Kind könne aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht in der Eingangsphase teilnehmen.

(4) Über die Aufnahme in die Grundschule und die Zuweisung zu einer Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 2

Wechsel der Schule

Soll eine Schülerin oder ein Schüler an einer anderen als der bisher besuchten Grundschule den Schulbesuch fortsetzen, erfolgt die Aufnahme zum Schuljahresbeginn, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt pädagogisch sinnvoll erscheint; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Organisation

(1) Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 15 Zeitstunden für die Eingangsphase und 19,5 Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Pausen enthalten.

(2) Zur Ausgestaltung der täglichen Schulzeit können Ergänzungszeiten, die mit 50% auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft angerechnet werden, genutzt werden.

(3) Dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule entsprechend können insbesondere in der Eingangs-

phase jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

§ 4

Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ohne Versetzungsbeschluss in die jeweils nächste Jahrgangsstufe auf.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Weildauer der Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase.

(3) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase nur ein Schulbesuchsjahr benötigt, sind die Eltern nach einem halben Schulbesuchsjahr darüber zu informieren.

(4) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase drei Schulbesuchsjahre benötigt, sind die Eltern spätestens nach eineinhalb Schulbesuchsjahren darüber zu informieren.

(5) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich. Die Eltern sind auf die Höchstdauer der Schulbesuchszeit nach § 18 Abs. 2 SchulG hinzuweisen.

§ 5

Förderung und Lernentwicklung

(1) Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er mit dem Ziel gefördert, in einer Lerngruppe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

§ 6

Leistungsbewertung

(1) Zu jedem Zeugnistermin beurteilt die Klassenkonferenz die Lernentwicklung und den Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 der Zeugnisverordnung (ZVO) vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146) kann die Schulkonferenz einer Schule beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 1 auf ein Zeugnis für das 1. Halbjahr verzichtet wird. In diesem Fall führen die Lehrkräfte auf der Grundlage der nach Absatz 1 vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein Elterngespräch. In allen weiteren in der Eingangsphase und in der Jahrgangsstufe 3 zu erteilenden Zeugnissen ist über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zusammenfassend zu berichten. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 3 abweichend von Absatz 2 Satz 3 Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag zusätzlich ein Notenzeugnis ausgestellt.

(5) In der Jahrgangsstufe 4 werden Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2017 außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung über Aufnahme und Aufsteigen nach Klassenstufen an der Grundschule vom 8. März 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 114) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft.

Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte – WahlVOEB)

Vom 7. Mai 2012

Aufgrund des § 75 Abs. 2 Satz 1, des § 30 Abs. 11 und des § 69 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48)), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlvorschläge
- § 3 Wahlhandlung
- § 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Nachwahl
- § 8 Wahltermine
- § 9 Wahlprüfung
- § 10 Kosten

Abschnitt II Klassenelternbeirat

- § 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 12 Elternversammlung an Förderzentren
- § 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung
- § 14 Weitere Verfahrensbestimmungen

Abschnitt III Schulelternbeirat

- § 15 Wahlen im Schulelternbeirat

Abschnitt IV Kreiselternbeirat

- § 16 Wahlen zum Kreiselternbeirat
- § 17 Zuwahl für den Landeselternbeirat
- § 18 Arbeitsgemeinschaft der Kreiselternbeiräte

Abschnitt V Landeselternbeirat

- § 19 Wahl des Vorstandes
- § 20 Arbeitsgemeinschaft der Landeselternbeiräte

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Elternbeiräten in Elternversammlungen nach § 69 Abs. 1 SchulG (Klassenelternbeiräte) sowie zu den Kreiselternbeiräten und Landeselternbeiräten finden in Wahlversammlungen statt.

(2) Die Mitglieder des Klassenelternbeirats werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang gewählt. Findet nur ein Wahlgang statt, sind in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmenanzahl zunächst die oder der Vorsitzende, dann die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder gewählt. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit sich die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit dafür entscheiden, die Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung nach § 76 Abs. 4 Satz 3 SchulG den Mitgliedern des Klassenelternbeirates zu überlassen (Blockwahl).

(3) Die oder der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder der Vorstände des Schulelternbeirats, des Kreiselternbeirats und des Landeselternbeirats sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einladung als solche auszuweisen ist, jeweils in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. In den Wahlversammlungen werden auch entsprechend der Schulart die Mitglieder oder die Delegierten zur Bildung der Kreis- oder Landeselternbeiräte gewählt.

(4) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gesetzlich vorgesehenen Mitgliederzahl (§ 71 Abs. 1, § 72 Abs. 2, § 73 Abs. 3, § 74 Abs. 3, § 98 Abs. 1 SchulG) abgewichen werden soll.

(5) Eine Wahlversammlung ist schriftlich oder elektronisch und mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes

Mitglied die Wahlversammlung für den Klassenelternbeirat nach § 13 Satz 3 und 4 ein, ist sie oder er abweichend von Satz 2 Wahlleiterin oder Wahlleiter.
(6) Eine Elternversammlung nach § 69 Abs. 1 SchulG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Im Übrigen ist eine Wahlversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

§ 2

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten können in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist.
- (2) Eine Person kann nicht mehrfach Mitglied desselben Elternbeirats sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist, und weist darauf hin, dass nur Eltern im Sinne von § 2 Abs. 5 SchulG wahlberechtigt und wählbar sind. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Für die Wahl zum Klassenelternbeirat wird lediglich die Anzahl der Wahlberechtigten ermittelt und festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlberechtigten entfallen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann sich von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und von Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern unterstützen lassen, die von der Wahlversammlung vor Beginn der Wahl gewählt werden.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt ihre Namen der Wahlversammlung bekannt. Sie oder er stellt den vorgeschlagenen Personen die Frage, ob sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren, und bittet nach der Wahl die Gewählten zu bestätigen, dass sie die Wahl annehmen. Wählbare Personen können auch in Abwesenheit vorgeschlagen und gewählt werden. In diesem Fall muss eine Erklärung über die Bereitschaft zu einer Kandidatur der Wahlversammlung zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegen; die Feststellung trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die in Abwesenheit gewählten Personen erklären binnen einer Woche gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Annahme der Wahl.
- (4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur jeweils selbst ausüben. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt. Es ist mit verdeckten Stimmzetteln (§ 4) abzustimmen, soweit es eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter verlangt.

§ 4

Stimmabgabe mit Stimmzetteln

- (1) Die Stimmzettel hat bereitzustellen, wer die Wahlversammlung einberufen hat.
- (2) Für die Wahl zum Klassenelternbeirat erhalten die Wahlberechtigten eine der Anzahl ihrer Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf dem

Stimmzettel können die Wahlberechtigten höchstens so viele Namen eintragen, wie Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Name kann auf einem Stimmzettel nur einmal genannt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil der Niederschrift bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 9 Abs. 1) aufzubewahren.

§ 5

Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und gegebenenfalls von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften über die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten und im Schulelternbeirat bleiben in der Schule. Die Niederschriften über die Wahlen in den Kreiselternbeiräten und Landeselternbeiräten sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Ferner teilt sie oder er mit, welches Klassenelternbeiratsmitglied in den Schulelternbeirat entsandt wird und durch wen dieses Mitglied vertreten wird.
- (2) Die Zusammensetzung der Klassen- und Schulelternbeiräte gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Kreiselternbeiräte teilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Schulen mit. Namen und Anschriften der Vorsitzenden der Landeselternbeiräte veröffentlicht die oberste Schulaufsichtsbehörde im Bildungsportal (www.bildung.schleswig-holstein.de).

§ 7

Nachwahl

- (1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig. Sie müssen stattfinden, wenn
 1. beim Klassenelternbeirat kein gewähltes Mitglied mehr vorhanden ist,
 2. bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken istund die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.
- (2) In der Nachwahl werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl nach den Vorschriften über die Wahl des jeweiligen Elternbeirats gewählt.

§ 8

Wahltermine

- (1) Der Klassenelternbeirat soll innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Anfang des Schuljahres gewählt werden. Nach weiteren zwei Wochen soll der Schulelternbeirat zusammentreten.

(2) Es sollen gebildet werden:

1. der Kreiselternbeirat innerhalb von neun Wochen,
2. der Landeselternbeirat innerhalb von zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn in dem Schuljahr, in dem die Amtszeit beginnt.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zur Einberufung der Wahlversammlung verpflichteten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wahlen stattfinden können.

§ 9

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat oder seinem Vorstand können die Wahlberechtigten jeweils binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, bei der Wahl zum Kreis- oder Landeselternbeirat die oberste Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat ist der Elternbeirat der nächsthöheren Stufe zu hören. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Wahl eines Mitglieds oder die ganze Wahl eines Elternbeirats für ungültig erklären. Für den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eines Vorstandes gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Für ungültig erklärte Teile einer Wahl sind zu wiederholen.

(4) Handlungen, die der Elternbeirat, ein Elternbeiratsmitglied, der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen hat, bleiben wirksam.

§ 10

Kosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Elternbeiräten gehören zu den Kosten der Elternvertretungen (§ 75 Abs. 1 SchulG).

Abschnitt II Klassenelternbeirat

§ 11

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Für den Klassenelternbeirat sind die Eltern (§ 2 Abs. 5 SchulG) wählbar und wahlberechtigt, deren Kinder der Klasse oder im Falle des § 69 Abs. 1 Satz 2 SchulG der jeweiligen Jahrgangsstufe angehören.

(2) Für die Elternbeiräte der Sekundarstufe II (§ 8 SchulG) sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler in den Klassen des jeweiligen ersten Jahrgangs wählbar und wahlberechtigt. Unbeschadet von Satz 1 gelten die Bestimmungen für Nachwahlen (§ 7) auch für Eltern der nachfolgenden Jahrgangsstufen.

§ 12

Elternversammlung an Förderzentren

Für die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren findet § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG entsprechende Anwendung. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach § 11 Abs. 1.

§ 13

Einberufung der Wahlversammlung

Die Wahlversammlung ist von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Klassenelternbeirats einzuberufen. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Abs. 1 oder 5 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe eines der anderen Mitglieder des Klassenelternbeirates wahr. Sind auch diese ausgeschieden oder verhindert, beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung ein. Satz 3 gilt auch für die Wahlversammlungen zur Wahl der Elternbeiräte der Sekundarstufe II und neu gebildeter Klassen. Bei neu errichteten Schulen nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr.

§ 14

Weitere Verfahrensbestimmungen

(1) Die Schule übermittelt eine Liste mit den Namen der in der jeweiligen Wahlversammlung Wahlberechtigten an die- oder denjenigen, die oder der die Wahlversammlung nach § 13 Satz 1 bis 4 einberuft. Auf der Liste ist zudem zu vermerken, wie viele Kinder der oder des Wahlberechtigten der Klasse angehören. Die Namensliste wird nach abgeschlossener Wahlhandlung zur Niederschrift (§ 5) genommen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören.

(3) Findet eine Blockwahl (§ 1 Abs. 2 Satz 3) statt, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie das Mitglied des Schulelternbeirates und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Scheidet das in den Schulelternbeirat entsandte Mitglied aus dem Klassenelternbeirat aus oder steht es aus anderen Gründen als Mitglied des Schulelternbeirates nicht mehr zur Verfügung, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (§ 76 Abs. 2 SchulG) nicht vorhanden ist.

Abschnitt III Schulelternbeirat

§ 15

Wahlen im Schulelternbeirat

(1) Die erste Sitzung in der neuen Amtszeit beruft die oder der bisherige Vorsitzende des Schulelternbeirates – bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 78 Abs. 2 oder 5 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe ein Mitglied des Schulelternbeirates wahr, das der Vorstand des früheren Schulelternbeirates damit beauftragt hat. Bei neu errichteten Schulen beruft die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirates die erste Sitzung ein. Wenn ein Kreiselternbeirat nicht besteht, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Schulelternbeirat wählt in dieser Sitzung zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, danach die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der neue Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder

des neuen Vorstandes der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Sie oder er übermittelt ferner entsprechend der Schulart an den Kreiselternebeirat oder den Landeselternebeirat Namen und Anschrift der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreis- oder Landeselternebeirats.

Abschnitt IV Kreiselternebeirat

§ 16

Wahlen zum Kreiselternebeirat

(1) Die Schulelternebeiräte der Grundschulen, der Förderzentren und der Schulen mit einem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Abs. 2 Satz 3 SchulG) entsenden je eine Delegierte oder einen Delegierten, die aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kreiselternebeirats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen.

(2) Der Schulelternebeirat einer Regionalschule, eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule und einer Schule mit dem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Abs. 2 Satz 3 SchulG) wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Kreiselternebeirat der entsprechenden Schulart und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Schulelternebeirat einer berufsbildenden Schule gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 SchulG kann aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Beteiligung an einem Kreiselternebeirat der allgemein bildenden Schulen wählen, sofern nicht gemäß § 98 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SchulG ein eigener Kreiselternebeirat gebildet wird.

(4) Die oder der bisherige Vorsitzende des Kreiselternebeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft die Wahlversammlung zur Wahl des Kreiselternebeirats nach Absatz 1 ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 78 Abs. 3 oder 5 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 8 Abs. 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Kreiselternebeiräten. Vor der Wahl nach Absatz 1 beschließt die Wahlversammlung über die Zahl der Mitglieder, die zwölf nicht übersteigen darf (§ 73 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

(5) Der Kreiselternebeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte nach § 1 Abs. 3 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, dann die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Außerdem wählt er das Mitglied des Landeselternebeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(6) Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Kreiselternebeirats und des Mitglieds des Landeselternebeirats sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Landeselternebeirat mit.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Mai 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

§ 17

Zuwahl für den Landeselternebeirat

Der Kreiselternebeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternebeirats gewählt wurde, entscheidet nach dieser Wahl, ob er ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternebeirat wählen will (§ 74 Abs. 3 Satz 2 SchulG). § 16 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Arbeitsgemeinschaft der Kreiselternebeiräte

Die Vorsitzenden der Kreiselternebeiräte eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sollen unverzüglich nach ihrer Wahl zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft nach § 75 Abs. 3 SchulG zusammentreten.

Abschnitt V Landeselternebeirat

§ 19

Wahl des Vorstandes

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende des Landeselternebeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft unverzüglich die nach § 74 Abs. 2 SchulG gewählten Mitglieder zur ersten Sitzung ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Abs. 4 oder 5 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 8 Abs. 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde wahr. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Landeselternebeiräten.

(2) Der Landeselternebeirat wählt aus seiner Mitte nach § 1 Abs. 3 zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, dann die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Landeselternebeirats der obersten Schulaufsichtsbehörde mit.

§ 20

Arbeitsgemeinschaft der Landeselternebeiräte

Die Vorsitzenden der Landeselternebeiräte sollen unverzüglich nach ihrer Wahl zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft nach § 75 Abs. 3 SchulG zusammentreten.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Die Wahlordnung für Elternbeiräte vom 20. August 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 221) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 3. Mai 2012 – II 21

- Die Grundschule in Schwentimental trägt vom 1. August 2012 an den Namen „Grundschule am Schwentinepark“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grundschule der Stadt Schwentimental in Schwentimental“.
- Die Gemeinschaftsschule in Wedel trägt künftig den Namen „Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule der Stadt Wedel in Wedel“.
- Die Grundschule mit Förderzentrumsteil in Sylt trägt künftig den Namen „Schule St. Nicolai“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grundschule mit Förderzentrumsteil der Gemeinde Sylt in Sylt“.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Information für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis in den Entgeltgruppen 6 und 8 TV-L

Höhergruppierungen in analoger Anwendung des § 29 a TVÜ-L

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23. März 2012

Im Ergebnis der Tarifrunde 2011 haben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaften u.a. eine neue Entgeltordnung vereinbart, die zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Für die **Beschäftigten in den Entgeltgruppen 2 bis 8** wurden darin die mit Einführung des TV-L abgelösten Aufstiege von bis zu sechs Jahren in der Eingruppierung abgebildet. Obwohl diese Entgeltordnung nicht für den Lehrkräftebereich gilt, ist eine vergleichbare Regelung auch für die entsprechenden Lehrkräfte vorgesehen. Hierzu ist der in Schleswig-Holstein geltende Erlass „Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte“ zu ändern.

Eine Änderung dieses Erlasses kann nicht kurzfristig erfolgen, da die mit der Einführung von Gemeinschafts- und Regionalschulen eingeleitete Umgestaltung der Schullandschaft grundsätzliche Strukturfragen aufwirft, die zu einer umfassenden Änderung des Erlasses führen werden.

Mit Zustimmung des Finanzministeriums soll daher für die betroffenen Lehrkräfte eine Vorgriffsregelung in analoger Anwendung von § 29 a TVÜ-L ermöglicht werden. Betroffen sind alle **Lehrkräfte mit Entgelt nach den Entgeltgruppen 6 und 8. Nachfolgend sind die Fallgruppen des Eingruppierungserlasses vom 3. Februar 1993 und die jeweiligen neuen Entgeltgruppen aufgeführt:**

Abschnitt/Unterabschnitt/Fallgruppe	Bisherige Entgeltgruppe	Neue Entgeltgruppe auf Antrag
B I 10	6	8
B I 11	8	9*
B I 12	6	8
B I 13	8	9*
B I 14	6	8
B I 15	8	9*
B I 16	8	9*
B I 17	8	9*
B I 18	6	8
B III 7	8	9*
B III 8	8	9*
B III 9	6	8
B IV 13	8	9*
B VI 4	8	9*

* Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

Die betroffenen Lehrkräfte werden nur **auf Antrag** in die Entgeltgruppe höhergruppiert, die sich aus der o.g. Tabelle ergibt. Das Antragsverfahren ermöglicht es Ihnen, vor Antragstellung zu überprüfen, ob die neue Entgeltgruppe im Hinblick auf Ihr jetziges und künftiges Entgelt sowie Ihre berufliche und persönliche Lebenserfahrung für Sie günstiger ist als Ihre derzeitige Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe bzw. ggf. auch die Überleitungsregelungen des TVÜ-L. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie auf die Antragstellung verzichten und behalten damit Ihren bisherigen Rechtsstand. Hierzu können die Ihnen bekannten Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter im Ministerium für Bildung und Kultur Sie beraten. Auch die für Sie zuständigen Personalräte können Sie hierzu beraten. Eine abschließende Bewertung der „Folgen“ einer Antragstellung kann jedoch nur durch Sie persönlich erfolgen.

Der Antrag kann bis zum **31. Dezember 2012** gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem 1. Januar 2012 eingetretene Veränderungen, z.B. ein Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe, bleiben unberücksichtigt. Ruht ihr Arbeitsverhältnis (z.B. durch Beurlaubung zur Kinderbetreuung) beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Der entsprechende Antrag auf Höhergruppierung ist formlos an die Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter im Ministerium für Bildung und Kultur – auf dem Dienstweg – zu richten.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschule					
1.1 Inselsschule Fehmarn	Fehmarn	Koordinatorin/ Koordinator des Förderzentrumsteils siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	A 13 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.2 Immanuel-Kant-Schule Reinfeld Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Reinfeld (Holstein) i.E.	Reinfeld	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten pädagogische und organisatorische Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen der Sek. I siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.	max. A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 71 24 24171 Kiel

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Berufsbildende Schule					
2.1 BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Rendsburg	Rendsburg	RBZ-Entwicklung – Qualitätsmanagement – Europaaktivitäten – Interne/externe Kommunikation*)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Herrenstraße 30-32 24768 Rendsburg Tel.: 04331 434080
2.2 Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt AöR	Norderstedt	Leitung und Koordination der Abteilung Schulorganisation**)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	BBZ Norderstedt Moorbekstraße 17 22846 Norderstedt

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, Herrenstraße 30-32 in 24768 Rendsburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei dem BBZ Norderstedt, Moorbekstraße 17 in 22846 Norderstedt anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.3 Berufsbildungszentrum Mölln Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg	Mölln	Leitung/Koordination der Abteilung 06 Kraftfahrzeug- und Elektrotechnik sowie schulart- und abteilungsübergreifende Aufgaben*)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufsbildungszentrum Mölln Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg Kerschensteinerstraße 2 23879 Mölln
2.4 Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg	Pinneberg	Leitung/Koordination der Sozialpädagogischen Abteilung**)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg Bahnhofstraße 6 b 25421 Pinneberg

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum Mölln, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg, Kerschensteinerstraße 2 in 23879 Mölln anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg, Bahnhofstraße 6 b in 25421 Pinneberg anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.5 Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg	Bad Segeberg	Leitung/Koordination des Beruflichen Gymnasiums*)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Bad Segeberg Theodor-Storm-Straße 9-11 23795 Bad Segeberg

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum Bad Segeberg, Theodor-Storm-Straße 9-11 in 23795 Bad Segeberg anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 214 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Ausschreibungen von Koordinatorenstellen

Schulart: Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark Norderstedt	Koordinatorin/ Koordinator A 13 (GH-Laufbahn) A 14 (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym-Laufbahn)	1. August 2012	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Schulart: Regionalschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Grund- und Regional- schule Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn)	1. August 2012	Koordination schulfach- licher und schulorgani- satorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Regionalschule Heiligenhafen	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn) A 13 Z (RS-Laufbahn)	1. August 2012	Koordination der pädä- gogischen und orga- nisatorischen Gestal- tung der Arbeit in der Orientierungsstufe	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule an den Salzwiesen Schulweg 3 24217 Schönberg	Schulleiter/in A 13 Z 351 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - drei- bis vierzügige Grundschule - Außenstelle an der Krokauer Mühle - DaZ-Zentrum - Schülerbetreuung und Hort - Schulsozialarbeit - Ausbildungsschule - sehr enge Kooperation mit dem FöZ, mit der Grundschule Probstei, mit dem Jugendhaus, mit den zwölf Kitas im Einzugsbereich - schulartübergreifende pädagogische Insel - jahrgangsübergreifender Unterricht in den Außenstellen - Integration und Prävention in fast allen Klassen - vielfältiges Schulleben (Sportkalender, Feiern und Feste, AGs, Projekte) - fachliche Schwerpunkte: Bewegung, Sensomotorik, Musik, Kunst, Lesen - schulorganisatorische Schwerpunkte: Teamstrukturen stärken - Musikraum, Sporthallen, PC-Raum, Internet in den Klassen, Schülerbücherei, einige Gruppenräume - kindgerecht gestalteter Schulhof - aktive Elternschaft und Förderverein - selbstständig arbeitendes Kollegium - Planung des Schuljahres in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Personal 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön
1.2 Fröbelschule Iltisstraße 82 24143 Kiel	Schulleiter/in A 13 167 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zwei- bis dreizügige Grundschule - gute räumliche und sächliche Ausstattung - kooperatives und engagiertes Kollegium - diverse Fachräume, Sporthalle, Mensa - Schulsozialarbeit, Bürgerarbeit - besondere Förderung in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache, Leseförderung ab Jahrgangsstufe 1 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
3. Ausschreibung				→

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - intensive Differenzierung in der Eingangsphase - zahlreiche AGs (PC, Sport, Chor, Flöten) - aktives Schulleben (Schulfeste, Faschingsturnen, Sportfest, Adventsbasteln, Leselounge, Kickerraum, Hausaufgabenhilfe) - Elterncafé - regelmäßiger Austausch mit umliegenden Kitas - gute Vernetzung im Stadtteil (Bücherei, Mädchentreff) - Zahnprophylaxe 	
1.3 Gartenstadtschule Nachtredder 59 24537 Neumünster	Schulleiter/in A 13 Z	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zwei- bis dreizügige Verlässliche Grundschule - Der Schuleinzugsbezirk ist geprägt von Einfamilienhäusern, daneben gibt es aber auch einige Mehrfamilien- und Hochhäuser. - engagiertes, kooperatives Kollegium - gut ausgestattete Fachräume für Musik, Mathematik, Kunst, HSU, PC-Raum mit 15 Arbeitsplätzen, Schulküche, Sporthalle und Sportplatz - Schülerbücherei - vielfältiges Schulleben: Projektwochen, Ausflüge, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Waldspiele, Projekte mit der Jugendinitiative Gartenstadt und der Elly-Heuss-Knapp-Schule - konstruktive Zusammenarbeit mit engagierten Eltern und Schulverein - enge Zusammenarbeit mit Kitas, Fachschule für angehende Erzieher, Polizei, ASD, Kirche, Jugendinitiative Gartenstadt - Stützpunktschule für die Hochbegabtenförderung - Zukunftsschule - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulträger, unterstützender Schulverein - Betreute Grundschule (Betreuungszeit bis 16.00 Uhr) 	Schulamt der Stadt Neumünster Großflecken 59 24534 Neumünster
3. Ausschreibung	229 Schüler/ innen			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.4 Grundschule Falkenberg Am Exerzierplatz 26 22844 Norderstedt 3. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 164 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule - engagiertes, teamorientiertes Kollegium - gut ausgestattete Fachräume - Klassenräume mit Internetzugang und Differenzierungsräumen - Inklusionsklassen in allen Jahrgangsstufen - gute Kooperation mit Kitas, Kirchengemeinde und Musikschule, Bücherei - vielfältiges Schulleben mit diversen Aktivitäten: Schulfeste, Lauftage, Ausflüge, Lesewoche - Zukunftsschule (Stufe 2) - Ausbildungsschule - Schulchor, Theater 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.5 Grundschule Breitenfelde Schulstraße 17 23881 Breitenfelde 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 179 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zwei- bis dreizügige Grundschule - Offene Ganztagschule - Ausbildungsschule - vertrauensvolle und unterstützende Zusammenarbeit mit dem Schulträger - Standort einer teilstationären Sprachheilintensivmaßnahme - engagiertes, kooperatives und aufgeschlossenes Kollegium - enge Kooperation mit dem Förderzentrum und den Kindertagesstätten, der Kirche und VHS - regelmäßige Sucht- und Gewaltpräventionskurse, Gesundheitsprojekte - vielfältiges Schulleben (Projekttag/woche, Sportfeste, Wettkämpfe, Teilnahme an Sportturnieren, Ausflüge, Klassenfahrten, Theaterbesuche u. a. m.) - Schulchor/Theater-AG/Schulsportmannschaften - große Schülerbücherei - PC-Raum mit 18 Arbeitsplätzen sowie Internetanschluss - Werkraum, Musikraum (Orff-Instrumentarium), Schulküche, Drei-Felder-Sporthalle und weitere gut ausgestattete Fachräume - großzügige Außensportanlage (C-Anlage) 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.6 Grundschule West Helene-Stöcker-Straße 2 23843 Bad Oldesloe 3. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 Z 206 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule - Offene Ganztagschule an fünf Tagen - motiviertes, engagiertes Kollegium - Ausbildungsschule - jahrgangsübergreifendes Lernen in Projekten - Antolin-Projekt zur Leseförderung - Gewaltprävention (Faustlos) - vielfältiges Schulleben - modernes Schulgebäude mit Musik-/Werkraum - eigener Sport- und Spielplatz - Ausstattung der Gruppenräume mit Computern - Klassen mit Smartboardausstattung - Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern - konstruktive Zusammenarbeit mit Elternschaft und Kitas - angeschlossene Betreute Grundschule - unterstützender Schulverein - Mittagstisch 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
1.7 Grundschule Lütjensee Hamburger Straße 11 22952 Lütjensee 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 211 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend zweizügige Grundschule - jahrgangsübergreifendes Lernen in der Eingangsphase im Entstehen - Offene Ganztagschule mit vielfältigen Kursangeboten, Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung - aufgeschlossenes kooperatives Kollegium - aktive, engagierte Elternschaft - konstruktive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum - gute Zusammenarbeit mit dem Schulverein - unterstützender Schulverband - intensive Zusammenarbeit mit den Kitas - Ausbildungsschule - Teilnahme am SINUS-Projekt - sehr gut ausgestattete Fachräume für Musik, Kunst und Informatik - Sporthalle, Sportplatz und großzügig angelegtes Schulhofgelände mit diversen Spielgeräten - aktives und vielseitiges Schulleben mit Schulfesten - Projektwochen- und -tagen und musikalischen Aufführungen, Jugendwaldspielen u.v. m. - Schülerbücherei, Leseaktivitäten 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Gemeinschaftsschule				
2.1 Alexander-Behm-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Klaus-Groth-Straße 29 24963 Tarp	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 619 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Schule in ländlicher Umgebung - Gemeinschaftsschule im Aufbau (bis Jahrgangsstufe 8) mit Grundschul- und auslaufendem Realschulteil - 47 Kolleginnen und Kollegen - Ausbildungsschule - enge Kooperation mit Förderzentrum - jahrgangsübergreifender Unterricht (JÜL) in der Eingangsphase - Betreute Grundschule - Offene Ganztagschule mit Mensa - moderne IT-Ausstattung - großzügige Sportanlagen - sehr engagierter und kooperativer Schulträger - Flexklassen - Klassenlehrstunde für soziales Lernen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 - Profiklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Sport/Musik) - Hausaufgabenbetreuung - Streitschlichter/innen - engagierte Schulsozialarbeit - Bus-Engel - pädagogische Insel - Gewaltprävention - Theaterprojekt „Pilkentafel“ (Jahrgangsstufe 5) - jährlich zwei Vorhabenwochen (z.B. Segelkurs Jahrgangsstufe 7) - Schulpartnerschaft mit Otepää/Estland und Assens (Dänemark) - gute Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Kindergärten, Sportverein, Ortskulturkreis, Kirche, Seniorenheim „Cura“) - Kooperationspartner in der Wirtschaft 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2 Alexander-Behm-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Klaus-Groth-Straße 29 24963 Tarp	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Laufbahn) oder A 14 Z (RS-Laufbahn) oder A 15 (Gym-Laufbahn) 619 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> – Schule in ländlicher Umgebung – Gemeinschaftsschule im Aufbau (bis Jahrgangsstufe 8) mit Grundschul- und auslaufendem Realschulenteil – 47 Kolleginnen und Kollegen – Ausbildungsschule – enge Kooperation mit Förderzentrum – jahrgangsübergreifender Unterricht (JÜL) in der Eingangsphase – Betreute Grundschule – Offene Ganztagschule mit Mensa – moderne IT-Ausstattung – großzügige Sportanlagen – sehr engagierter und kooperativer Schulträger – Flexklassen – Klassenlehrstunde für soziales Lernen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 – Profiklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Sport/Musik) – Hausaufgabenbetreuung – Streitschlichter/innen – engagierte Schulsozialarbeit – Bus-Engel – pädagogische Insel – Gewaltprävention – Theaterprojekt „Pilkentafel“ (Jahrgangsstufe 5) – jährlich zwei Vorhabenwochen (z.B. Segelkurs Jahrgangsstufe 7) – Schulpartnerschaft mit Otepää/Estland und Assens (Dänemark) – gute Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Kindergärten, Sportverein, Ortskulturkreis, Kirche, Seniorenheim „Cura“) – Kooperationspartner in der Wirtschaft 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.3 Johann-Comenius-Schule Thesdorf Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Pinneberg in Pinneberg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertre- tender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z ca. 800 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – in der Sekundarstufe I vierzünftig, in der gymnasialen Oberstufe dreizünftig – gebundene Ganztagschule – Sozialpädagoginnen – engagiertes Kollegium – Arbeit in Jahrgangsteams – teamorientierte Leitungsstruktur – Ausbildungsschule – Integrationsklassen in der Sekundarstufe I – Teilnahme am SHiB-Projekt – projektorientiertes Lernen, auch in der Sek. II – Stützpunktschule Naturwissenschaften – umfassende Berufsorientierung – großzügige, ganztägig geöffnete Mensa – täglich geöffnetes Informations- und Kommunikationszentrum – gute Fachraumausstattung – großzügiges Schulgelände 	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
3. Regionalschule				
3.1 Schule im Augustental Grund- und Regionalschule Augustental 24232 Schönkirchen	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) 571 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule – aufwachsende zwei- bis vierzügige Regionalschule mit auslaufenden Haupt- und Realschulklassen ab Jahrgangsstufe 9 – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum, den Kindergärten, der Musikschule und den örtlichen Vereinen – integrierte, bildungsübergreifend arbeitende Orientierungsstufe mit Differenzierungsmaßnahmen ab Jahrgangsstufe 6 – Fachlehrer/innen-Prinzip im Bildungsgang Realschule auf Eigenständigkeit und Teamfähigkeit gerichtete Unterrichtsprinzipien – individuelle Förderung – Angebote zur Förderung der Persönlichkeit – Konzept zur Berufsorientierung, verschiedene Kooperationspartner – Französisch als 2. Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7, Schnupperkurs ab Jahrgangsstufe 6 – Sportprofilklasse im Aufbau 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper- Straße 6 24306 Plön



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Projekte und AGs in den Bereichen Sport, Musik, Theater und Wirtschaft - regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen, Entwicklung einer Schulkultur, Öffnung der Schule nach außen - Streitschlichter/innen-Ausbildung ab Jahrgangsstufe 3 - Schüler/innensanitätsdienst - Aktionstage - Aktivitäten zur Verkehrssicherheit - Ausbildungsschule - Offene Ganztagschule mit Mittagessen, Hausaufgabenhilfe und Ferienbetreuung - Schulsozialarbeiterin - hervorragende Ausstattung der Schule - sehr gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Elternschaft - aktiver Schulförderverein 	
4. Förderzentrum				
4.1 Schule an den Eichen Förderzentrum Geistige Entwicklung Heinkenborsteler Weg 12 24589 Nortorf	Schulleiter/in A 14 Z 77 Schüler/innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung - großflächiges, ländliches Einzugsgebiet - zehn Klassen im Förderzentrum, Kulturtechnik im Kursystem - unterstützte Kommunikation - aktive Schüler/innen-Vertretung - Offene Ganztagschule/Träger Lebenshilfe Bordesholm-Nortorf - Ausbildungsschule - Kooperation mit den Regelschulen, Förderzentren und Kindertagesstätten des Einzugsgebiets - konzeptionelle Weiterentwicklung in Arbeit - Kooperation mit drei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufshinführung durch Integrationsfachdienst, Berufspraktika - enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger - Klassenräume mit PC und Internetanschluss - Snoezelenraum, Lehrküche, Werkraum, Gymnastikhalle, Medienraum, Krankengymnastikraum - neu gestalteter Schulhof 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<p>4.2 Albert-Schweitzer-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung Mühlenberg 2 a 24398 Winnemark OT Sundsacker</p> <p>3. Ausschreibung</p>	<p>Sonderschulrektor/in</p> <p>A 14 Z</p> <p>70 Schüler/innen</p>	<p>1. August 2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum für Schüler/innen mit Mehrfachbehinderungen und sozialemotionalem Förderbedarf – öffentliche Schule des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der die Trägerschaft auf das St. Nicolaiheim e.V. übertragen hat, aus dessen Wohngruppen die Schüler/innen kommen – enge Zusammenarbeit mit dem Träger und den Wohngruppen – integrative Maßnahmen an Grund- und Gemeinschaftsschulen des Kreises Schleswig-Flensburg – Inklusionsmodell kreisübergreifend „Team8-Segeln“ mit den allgemein bildenden Schulen – Inklusionsprojekte mit Grundschulen des benachbarten Kreises (Zirkus/Theater) – Ausbildungsschule für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Prüfungspraktika für Studierende der Universität Flensburg, Langzeitpraktika für Erzieher/innen der Erzieherfachschule Schleswig, Schüler/innen-Praktika für alle Schularten – kooperatives, teamorientiertes, innovatives Kollegium mit hoher Fortbildungsbereitschaft – schulinterne konstruktive Zusammenarbeit mit den heilpädagogischen Schulvorbereitungsmaßnahmen und dem therapeutischen Personal – Kooperation mit der Physiotherapie-Schule Damp, praktische Ausbildung der Schüler/innen des Prüfungssemesters – Durchführung von Werkstatttagen und Praktika zur Orientierung und Vorbereitung für das Arbeitsleben an anderen Lernorten – Zusammenarbeit mit dem BBZ Kappeln, der WfbM und der Arbeitsagentur Flensburg – Schwimmunterricht von therapeutischem Schwimmen bis zum Leistungsschwimmen, Teilnahme an regionalen und überregionalen Sport- und Schwimmwettkämpfen – Heilpädagogisches Reiten 	<p>Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg</p>

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
--------	--	-------------------------	-------------	--------------------

5. Gymnasium

5.1 Isarnwohld-Schule Gettorf Gymnasium mit Regionalschulteil	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor	zum nächst- möglichen- Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 315 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Ausschreibung	A 16			

^{*)} Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdeganges und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Kultur

Zum 1. August 2012 sind für die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt autistisches Verhalten, ihrer Eltern und Lehrkräfte in den allgemein bildenden Schulen insgesamt drei halbe Planstellen

**einer Sonderschullehrerin/
eines Sonderschullehrers (A 13)**

für den Bereich Nordfriesland und Segeberg zunächst für zwei Jahre mit einer Lehrkraft im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Für die Tätigkeit, die von der Beratungsstelle für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in Schleswig-Holstein – BIS-Autismus – koordiniert wird, sind integrative Unterrichtserfahrungen, Beratungserfahrung, Kenntnisse über autistische Verhaltensweisen sowie Erfahrungen im Umgang mit autistischen Schülerinnen und Schülern erforderlich. EDV-Kenntnisse sowie Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung und Mobilität (Führerschein und eigenes KFZ) werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat III 22, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Am GEOMAR – Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel ist zum 1. August 2012 über einen Zeitraum von zwei Jahren die Abordnungsstelle für

**eine Lehrkraft der Laufbahn
Studienrätinnen und Studienräte
(Gymnasien, Berufliche Schulen,
Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe)
(bis A 14)**

im Umfang einer halben Stelle zu besetzen. Dies erfolgt im Rahmen des Ausbaus eines Schülerforschungszentrums dort. Die Ausschreibung ist ein Bestandteil von Initiativen des MBK zur Förderung von naturwissenschaftlichen Wettbewerbsarbeiten und zum Aufbau und der Organisation von Unterstützungsangeboten für Lehrkräfte zur Förderung naturwissenschaftlich interessierter Schülerinnen und Schüler. Zu Letzterer wird eine geschlechtersensible Arbeit erwartet. Weiter erfolgt die Ausschreibung, um den Transfer von Ergebnissen aus der Wissenschaft an die Schulen weiter zu entwickeln.

Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:

- Mitwirkung beim Aufbau der Angebote des Schülerforschungszentrums
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Arbeitsmaterialien sowie der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Programmen des Schülerforschungszentrums

- pädagogische Unterstützung bei der Betreuung von besuchenden Schulklassen
- Beratung von Schulen bzw. Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung von „Jugend forscht“ Projekten
- Vorbereitung und Durchführung von Ferienschulen und Lehrerfortbildungen
- Mitwirkung bei der Außendarstellung des Schülerforschungszentrums in der Öffentlichkeit und der Verbreitung dort entwickelter Materialien

Gesucht wird eine interessierte Lehrkraft mit

- Fachkenntnissen in einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Schulfächern (Lehramt Sek. II Physik, Chemie, Biologie)
- Interesse an und Offenheit für meereswissenschaftliche Themen aus den Bereichen der Meeresphysik, Meereschemie, marinen Biologie, Biogeochemie, numerischen Modellierung, Geologie und Geophysik
- ausreichenden englischen Sprachkenntnissen (Arbeit mit meereswissenschaftlicher Fachliteratur und Zusammenarbeit mit ausländischen Gastwissenschaftlern und -schülern)
- Teamfähigkeit
- zeitlicher Flexibilität zur Teilnahme an Tagungen und Exkursionen sowie zur Durchführung von Ferienschulen

Wünschenswert wären darüber hinaus:

- die Bereitschaft zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse nach Ende der Abordnung im Schulbetrieb
- Erfahrung in der didaktischen Umsetzung (Erstellung von Unterrichtseinheiten für Lehrkräfte, Lehrerfortbildungen)
- einschlägige Erfahrung im akademischen Forschungsbetrieb

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Hinweis zum Umfang der Tätigkeit und zum Urlaubsanspruch: Abordnung einer halben Stelle. Eine Ausgleichsstunde entspricht 70 Zeitstunden. Es besteht ein Anspruch auf sechs Wochen Urlaub. Dieser muss innerhalb der Schulferien genommen werden.

Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte auf dem Dienstweg innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur, Bernd Blume (III 322), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Joachim Degg, GEOMAR, Schulk Kooperationen, Tel.: 0431 600-4006, E-Mail: jdegg@geomar.de

An der Christian-Albrechts-Universität Kiel ist zum 1. August 2012 über einen Zeitraum von zwei Jahren die Abordnungsstelle für

**eine Lehrkraft der Laufbahn
Studienrätinnen und Studienräte
(Gymnasien, Berufliche Schulen,
Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe)
(bis A 14)**

im Umfang einer halben Stelle zu besetzen. Dies erfolgt im Rahmen des Ausbaus eines Schülerlabors, der Kieler Forschungswerkstatt. Die Ausschreibung ist ein Bestandteil von Initiativen des MBK zur Förderung von naturwissenschaftlichen Wettbewerbsarbeiten und zum Aufbau und der Organisation von Unterstützungsangeboten für Lehrkräfte zur Förderung naturwissenschaftlich-technisch interessierter Schülerinnen und Schüler. Zu Letzterer wird eine geschlechtersensible Arbeit erwartet.

Ein weiteres Ziel ist, den Transfer von Ergebnissen aus der Wissenschaft an die Schulen zu sichern und weiter zu entwickeln.

Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:

- Anleitung von Schülerinnen und Schülern im wissenschaftlichen Arbeiten,
- Betreuung von besuchenden Schulklassen,
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in kleinen Forschungsprojekten,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Sommercamps,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Arbeitsmaterialien,
- Mitwirkung bei der Vermittlung von aktueller Forschung in die Schule,
- Mitwirkung bei einer forschungsbezogenen Lehrerfortbildung.

Gesucht wird eine interessierte Lehrkraft mit

- Fachkenntnissen (Lehramt Sek. II) in einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Schulfächern (Physik, Chemie, Biologie),

- einem breiten unterrichtlichen Erfahrungsspektrum,
- Erfahrungen bei der Mitwirkung in Projekten zwischen Schule und Wissenschaft,
- Erfahrungen in der Erstellung von Arbeitsmaterialien,
- Interesse an und Offenheit für naturwissenschaftlich-technische Themen,
- Teamfähigkeit,
- zeitlicher Flexibilität zur Teilnahme an Tagungen und Exkursionen sowie zur Durchführung von Ferienschulen.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Hinweis zum Umfang der Tätigkeit und zum Urlaubsanspruch: Abordnung einer halben Stelle. Eine Ausgleichsstunde entspricht 70 Zeitstunden. Es besteht ein Anspruch auf sechs Wochen Urlaub. Dieser muss innerhalb der Schulferien genommen werden.

Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte auf dem Dienstweg innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur, Bernd Blume (III 322), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Prof. Ilka Parchmann, IPN Abteilung Didaktik der Chemie, Olshausenstraße 62, 24118 Kiel,
Tel. 0431 880-3125, E-Mail: parchmann@ipn.uni-kiel.de

